

Shooting – Vertrag

§ 1 Vertragspartner

Fotograf:

Klaus Rieger
Haßlocher Str. 1a
67435 Neustadt

06327/1501
0172 724 6005

Model:

Name: _____

Straße, Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon (Festnetz): _____

Telefon (mobil): _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Ausweis-Nr.: _____

§ 2 Art des Shootings

- Pay-Shooting (Model erhält Honorar)
- Pay-Shooting (Fotograf erhält Honorar)
- TFP-Shooting (Model erhält die bearbeiteten Fotos auf CD/DVD/Print)
- Sonstiges _____

(zutreffendes ankreuzen, nichtzutreffendes streichen)

§ 3 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag gilt für eine Foto-Session für die Dauer von _____ Stunden. Durch diesen Vertrag kommt kein Arbeitsverhältnis zustande. Fotograf und Model vereinbaren die Anfertigung von Fotos in folgender Form:

- Bademode
- Dessous
- Fashion
- Fetisch
- klassischer Akt
- Portrait
- Teilakt
- Sonstiges _____

(zutreffendes ankreuzen,
nichtzutreffendes streichen)

Beide Parteien können Körperhaltungen und Aufnahmeorte vorschlagen bzw. ablehnen. Wenn vom Fotografen für die Aufnahme von Kleidung, Unterwäsche und/oder Aktaufnahmen spezielle Wünsche bestehen, so müssen diese Kleidungsstücke vom Fotografen zur Verfügung gestellt werden.

Das Model verpflichtet sich, sich für die genannten Foto- Arten für die gesamte Dauer des Fotoshootings zur Verfügung zu stellen. Für Akt- bzw. Kleidungs- Aufnahmen, werden die entsprechenden Kleidungsstücke vom Model zum Shooting mitgebracht sofern keine Sonderwünsche (s.o.) bestehen. Für die gepflegte Erscheinung zum Shooting ist das Model gegenüber dem Fotografen verpflichtet.

Als Ort des Shootings wird festgelegt: _____

Das Model ist berechtigt, zum Shooting eine Person ihres Vertrauens mitzubringen. Diese Person wird den Ablauf der Aufnahmen nicht beeinflussen oder stören. Sollte diese Person den Ablauf beeinträchtigen kann der Fotograf die störende Person des Ortes verweisen oder das Shooting abbrechen. In diesem Fall bleibt das festgelegte pauschale Honorar unbehelligt und ist in vollem Umfang an den Fotografen zu bezahlen (nur bei Pay-Shooting).

§ 4 Nutzung der Fotografien / des Aufnahmematerials

Das Model ist darüber informiert worden, dass für eine Veröffentlichung sowie den Vertrieb der angefertigten Fotoaufnahmen eine sog. Übertragung der Rechte am Bild erforderlich ist und erklärt sich hiermit unwiderruflich mit einer uneingeschränkten, zeitlich und örtlich unbegrenzten Veröffentlichung sowie den Vertrieb der angefertigten Fotoaufnahmen, auch für Werbezwecke jeder Art, Datenträger und sonstige Speichermedien, einverstanden. Der Fotograf ist alleiniger Urheber.

Im Falle von Veröffentlichungen stellt das Model keine weiteren Ansprüche, auch nicht gegen Dritte (z.B. Verlag, Provider, Webmaster).

Bei Veröffentlichung in Printmedien erhält das Model ein Belegexemplar.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die produzierten Fotos ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form auf jeder Art von Speichermedien sowie als Print aufzubewahren. (Art. 24 §1 URG)

§ 5 Namensnennung

Bei Veröffentlichung des Bildmaterials gelten folgende Vereinbarungen:

- der **Name des Models** darf durch den Fotografen nicht genannt werden, stattdessen ist der Künstlername " _____ " zu verwenden oder kein Name zu nennen.
- der **Name des Models** darf durch den Fotografen genannt werden.
- der **Name des Fotografen** darf durch das Model nicht genannt werden, stattdessen ist der Künstlername " " zu verwenden oder kein Name zu nennen.
- der **Name des Fotografen** darf durch das Model genannt werden.
(zutreffendes ankreuzen, nichtzutreffendes streichen)

§ 6 Abzüge / Nutzungsrechte für das Model

Das Model ist berechtigt, die produzierten Fotos ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form für private Zwecke zu verwenden (Art. 19 URG) sowie für nichtkommerzielle Zwecke in unveränderter Form als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien (Internet, Zeitung, Magazine) zu veröffentlichen (ausgenommen pornografische oder unseriöse Medien). Das Model verpflichtet sich, dabei jeweils den Bildautor zu nennen. Der Vertrieb ist nur bei Pay-Shootings gestattet.

§ 7 Honorar / Reisekosten / sonstige Kosten

Es werden pauschal vereinbart:

Honorar: _____ €

Reisekosten: _____ €

Sonstige Kosten: _____ €

Das Honorar erhält:

- das Model
- der Fotograf

(zutreffendes ankreuzen, nichtzutreffendes streichen)

Honorar und Reisekosten sind sofort bei Beginn des Shootings und vor Ort in Bar fällig. Bei TFP-Shootings trägt das Model die eigenen Reisekosten.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Der Fotograf verpflichtet sich die Aufnahmen innerhalb von ___14___ Tagen dem Model auszuhändigen als

- Download (Bilder im JPEG - Format)
- CD (Bilder im JPEG – Format)
- DVD (Bilder im JPEG – Format)

(zutreffendes ankreuzen, nichtzutreffendes streichen)

Sollte das Shooting durch Verschulden des Modells nicht stattfinden (z.B. kurzfristige Absage am Tag des Shootings), wird die Hälfte des vereinbarten Honorars für den Fotografen als Ausfallkosten fällig. Im Krankheitsfall wird davon abgesehen (ärztliches Attest!).

Sonstige Vereinbarungen:

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Verliert einer der Punkte dieses Vertrages, verliert der Vertrag als Ganzes nicht die Gültigkeit.

Ort / Datum

Fotograf

Ort / Datum

Model

Ort / Datum

Erziehungsberechtigte/r des Modells
(wenn nicht volljährig)